

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Basisprospekt

vom 24. Juni 2020

über

**Call-Optionsscheine, Put-Optionsscheine,
Inline-Optionsscheine,
StayHigh-Optionsscheine, StayLow-Optionsscheine**

bezogen auf den Kurs von

Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Wechselkursen /
Future Kontrakten

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist ab dem 25. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	5
1.1.	Überblick zur Emittentin	5
1.2.	Überblick zur Garantin	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren.....	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel	6
2.	RISIKOFAKTOREN.....	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.....	9
a)	Risiken bei Standard Optionsscheinen	9
b)	Risiken bei Inline-Optionsscheinen	9
c)	Risiken bei StayHigh-Optionsscheinen	10
d)	Risiken bei StayLow-Optionsscheinen	11
e)	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	12
2.3.2.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	12
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	13
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	13
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	15
d)	Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert.....	17
e)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	18
f)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert	19
2.3.3.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere	19
a)	Marktpreisrisiko	19
b)	Liquiditätsrisiko	20
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	20
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	21
2.3.4.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	22
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	22
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)....	22
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m)).....	23
2.3.5.	Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können.....	23
a)	Anpassungen.....	23
b)	Kündigungsrisiko	24
c)	Wiederanlagerisiko	24
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	25
3.1.	Form und Veröffentlichung.....	25
3.2.	Billigung und Notifizierung	25
3.3.	Verantwortliche Personen	26
3.4.	Endgültige Bedingungen für Neue Wertpapiere	26
3.5.	Angaben von Seiten Dritter	26
3.6.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen.....	27
3.6.1.	Emittentin	27
3.6.2.	Garantin	28
3.7.	Einsehbare Unterlagen	29
3.8.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes.....	30
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	31
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	32
5.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	32
5.2.	Angaben über die Garantin	33
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	34
6.1.	Angaben über die Wertpapiere	34
6.1.1.	Allgemeines	34

a)	Art und Gattung der Wertpapiere	34
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	34
c)	Status der Wertpapiere	35
d)	Garantie	35
e)	Begrenzter Rückgriff	35
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	35
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	36
h)	Optionsstelle	36
i)	Zahlstelle	37
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators	37
6.1.2.	Laufzeit und Kündigung	37
6.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	37
6.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	37
6.2.1.	Weitere Transaktionen	37
6.2.2.	Geschäftliche Beziehungen	38
6.2.3.	Informationen bezogen auf den Basiswert	38
6.2.4.	Preisstellung	38
6.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	39
6.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	39
6.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	39
6.6.	Angaben über den Basiswert	39
6.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	39
6.6.2.	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	40
6.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	40
6.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	40
6.7.1.	Angebote von Wertpapieren	40
6.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	40
6.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	41
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	41
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	41
6.7.4.	Lieferung der Wertpapiere	41
6.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	41
6.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	41
6.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	42
6.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	42
6.10.	Rating der Wertpapiere	42
7.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	43
7.1.	Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen	43
7.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine	43
7.1.2.	Ausübung der Optionsscheine	44
7.1.3.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts	44
7.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	45
7.1.5.	Währungsumrechnungen	46
7.2.	Detaillierte Informationen zu Standard Optionsscheinen	46
7.2.1.	Ausstattung	46
7.2.2.	Einlösung im Fall der Standard Optionsscheine	46
7.3.	Detaillierte Informationen zu Inline-Optionsscheinen	47
7.3.1.	Ausstattung	47
7.3.2.	Knock-out-Ereignis	47
7.3.3.	Einlösung im Fall der Inline-Optionsscheine	48
7.3.4.	Hebelwirkung, Preisbildung der Inline-Optionsscheine	48
7.4.	Detaillierte Informationen zu StayHigh-Optionsscheinen, StayLow-Optionsscheine	49
7.4.1.	Ausstattung	49
7.4.2.	Knock-out-Ereignis	49

7.4.3. Einlösung im Fall der StayHigh-Optionsscheinen, StayLow-Optionsscheine	49
7.4.4. Hebelwirkung, Preisbildung der StayHigh-Optionsscheine, StayLow- Optionsscheine	49
8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	51
8.1 Einleitung	51
8.2 Europäischer Wirtschaftsraum	51
8.3 Vereinigtes Königreich	52
8.4 Vereinigte Staaten von Amerika	52
9. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	54
I. BEDINGUNGEN FÜR OPTIONSSCHEINE	55
II. BEDINGUNGEN FÜR INLINE-, STAYHIGH-, STAYLOW-OPTIONSSCHEINE	76
10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	125

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 4. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 24. Juni 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 Cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien bzw. aktienersetzende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle und Rohstoffe, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei lässt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden Produkttypen zu: Standard Call-Optionsscheine und Standard Put-Optionsscheine (jeweils mit europäischer bzw. amerikanischer Ausübung), Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine (jeweils nur mit europäischer Ausübung).

Bei Inline-Optionsscheinen, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheinen kann der Eintritt bestimmter Barriere bezogener Ereignisse (nachfolgend auch "**Knock-out Ereignis**"), zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapiers sowie einem Totalverlust beim Anleger führen.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1.), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, die Ausübungsfrist bzw. der Ausübungstag, Beobachtungszeitraum, die Obere und Untere Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH sowie im Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 29. Mai 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen sind im Registrierungsformular vom 17. Juni 2020 der Société Générale enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** vorsehen.

a) Risiken bei Standard Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von Standard Optionsscheinen

Wenn beim Standard **Call**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder unter** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Wenn beim Standard **Put**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder über** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je näher der Referenzpreis am Basispreis liegt desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verfalls.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von Standard Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei Standard Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je **weiter** der Kurs des Basiswerts unter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. über (im Falle von Put-Optionsscheinen) dem Basispreis liegt ("aus dem Geld"), je **größer** das Risiko eines **Totalverlusts**.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der Standard Optionsscheine

Bei Standard Optionsscheine (europäische Ausübung) kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit nicht ausüben. Die Realisierung des Wertes der Standard Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Wertpapiere möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

Bei Standard Optionsscheinen (amerikanische Ausübung) hängt die Wirksamkeit der Ausübung von der Abgabe einer Ausübungserklärung und der Lieferung der Wertpapiere an die Zahlstelle ab. Die genauen Ausübungsbedingungen für eine wirksame Ausübung sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Risiko: Werden diese Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, verschiebt sich auch der Bewertungstag. Übersteigt die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere die in der Ausübungserklärung genannte Zahl, werden die überschüssigen Wertpapiere auf Kosten des Wertpapierinhabers zurück übertragen.

Falls eine bestimmte Mindestanzahl von Standard Optionsscheinen ausgeübt werden muss, sind Inhaber, die nicht über die erforderliche Mindestanzahl verfügen, entweder gezwungen, ihre Wertpapiere zu verkaufen oder weitere zu kaufen, wobei in beiden Fällen Transaktionskosten anfallen.

b) Risiken bei Inline-Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von Inline-Optionsscheinen

(1) Während der Laufzeit

Wenn beim Inline-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum die Bandbreite verlässt, d.h. **auf oder über** der **Oberen Barriere** oder **auf oder unter** der **Unteren Barriere** liegt, verfällt der Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der nächstliegenden Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses.

(2) Sonderfall mit Basiswert Aktie

Bei Inline-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie trägt der Wertpapierinhaber ein gesondertes Risiko des sofortigen Verfalls: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie in der Nähe der Unteren Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-out-Ereignis auslösen. Dies kann auch bei einem Aktien-Index zum Tragen kommen.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von Inline-Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei Inline-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Je mehr sich der Kurs des Basiswerts der nächstgelegenen Barriere nähert, umso geringer ist der Wert des Inline-Optionsscheins und umso größer ist sein Hebel. Anders als bei Standard Optionsscheinen vermindert ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts den Wert des Inline-Optionsscheins.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der Inline-Optionsscheine

Bei Inline-Optionsscheinen kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit nicht ausüben. Die Realisierung des Wertes der Inline-Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Wertpapiere möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Inline-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine Inline-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter der Unteren Barriere bzw. über der Oberen Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen Inline-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine Inline-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des Inline-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

c) Risiken bei StayHigh-Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von StayHigh-Optionsscheinen

(1) Während der Laufzeit

Wenn beim Inline-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum **auf oder unter** der **Barriere** liegt, verfällt der Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses.

(2) Sonderfall mit Basiswert Aktie

Bei StayHigh-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie trägt der Wertpapierinhaber ein gesondertes Risiko des sofortigen Verfalls: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie in der Nähe der Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-out-Ereignis auslösen. Dies kann auch bei einem Aktien-Index zum Tragen kommen.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von StayHigh-Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei StayHigh Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Je mehr sich der Kurs des Basiswerts der Barriere nähert, umso geringer ist der Wert des StayHigh-Optionsscheins und umso größer ist sein Hebel. Anders als bei Standard Optionsscheinen vermindert ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts den Wert des StayHigh-Optionsscheins.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der StayHigh-Optionsscheine

Bei StayHigh-Optionsscheinen kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit nicht ausüben. Die Realisierung des Wertes der StayHigh-Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Wertpapiere möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der StayHigh-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine StayHigh-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen StayHigh-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine StayHigh-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des StayHigh-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

d) Risiken bei StayLow-Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von StayLow-Optionsscheinen

(1) Während der Laufzeit

Wenn beim Inline-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum die **auf oder unter** der **Barriere** liegt, verfällt der Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses.

(2) Sonderfall mit Basiswert Aktie

Bei StayLow-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie trägt der Wertpapierinhaber ein gesondertes Risiko des sofortigen Verfalls: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie in der Nähe der Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-out-Ereignis auslösen. Dies kann auch bei einem Aktien-Index zum Tragen kommen.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von StayLow-Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei StayLowInline-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Je mehr sich der Kurs des Basiswerts der Barriere nähert, umso geringer ist der Wert des StayLowInline-Optionsscheins und umso größer ist sein Hebel. Anders als bei Standard Optionsscheinen vermindert ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts den Wert des StayLow-Optionsscheins.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der StayLow-Optionsscheine

Bei StayLowInline-Optionsscheinen kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit nicht ausüben. Die Realisierung des Wertes der StayLow Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Wertpapiere möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der StayLowInline-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine StayLowInline-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen StayLowInline-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine StayLowInline-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des StayLowInline-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

e) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

aa) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

bb) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Auszahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

2.3.2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist (Call-Optionsscheine) oder sogar wenn er gestiegen ist (Put-Optionsscheine) können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

Fällt bzw. steigt der Wert des Basiswertes bei Inline-Optionsscheinen, StayHigh-Optionsscheinen bzw. StayLow-Optionsscheinen kann eine vorzeitige Beendigung der Wertpapiere erfolgen und dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist nicht nur der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend, sondern der Wert des Optionsscheins wird auch maßgeblich durch die implizite Volatilität bestimmt. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen (Call-Optionsscheine) bzw. zu stark gefallen (StayHigh-Optionsscheine) bzw. gestiegen (Put-Optionsscheine) bzw. zu stark gestiegen (StayLow-Optionsscheine) bzw. beides (Inline-Optionsscheine), so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Negative Wertschwankungen und begrenzte Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Im Gegensatz dazu kann die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass sie der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen der Wertpapiere gegenüber einen Informationsnachteil haben. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen **Totalverlust** erleiden.

bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich, z.B. im Falle eines Dividendenereignis. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Die Aktie kann unter Umständen auch durch einen Korb von mehreren Aktien ersetzt werden. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen (aktienvertretende Wertpapiere)

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das unter diesem Basisprospekt ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert, der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den

Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Im Index enthaltene Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Risiken wegen einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige Indizes nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index auf der Internetseite nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als Basiswert verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist. Die Wertpapierinhaber tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der Wertpapiere kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Folglich kann der bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der Wertpapiere abweichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.3.2 c) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Knock-out-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Knock-out-Ereignis verbundene Risiken sind bereits oben unter 2.3.1 dargestellt. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot

und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffe als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.2 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

cc) *Preisfestsetzung und Tick Size*

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Knock-out-Ereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem Knock-out-Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der betreffenden Barriere innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Der Anleger erleidet in diesem Fall einen **Totalverlust**.

dd) *Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wert abweichen*

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

f) **Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Knock-out-Ereignis (mit den in 2.3.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

2.3.3. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) **Marktpreisrisiko**

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der

Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlich Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die

Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den

Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.3.4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA) kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren abgezogen. FATCA muss dabei auf die gesamte Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht bei den hier vorliegenden Wertpapieren aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der Emittentin an das Clearing System, vom Clearing System an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass von Zahlungen der Emittentin an das Clearing System Steuern einbehalten werden, so kann dies mit Blick auf die weiteren im Einzelfall erforderlichen Zahlungen nicht ausgeschlossen werden.

Es müssen also eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern in Abhängigkeit der beteiligten Personen an der jeweiligen spezifischen Zahlungskette abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden, die zu **Verlusten** für Anleger in die Wertpapiere führen können. Je stärker dieser Einbehalt ist, desto größer ist möglicherweise dieser Verlust.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie den hier vorliegenden Wertpapieren vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an Wertpapierinhaber erhoben, die durch Zahlungen von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff "Zahlung" ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Sofern Zahlungen unter den Wertpapieren durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst werden, kann sich dieses Risiko spezifisch mit Blick auf die Wertpapiere realisieren.

Dies gilt insbesondere für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als **Basiswert**. Für diese gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehenen Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter diesem Basisprospekt der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen Ausschüttung keine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für **US-Quellensteuer nach Section 871(m)** gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den Wertpapierinhaber von der Emittentin der Wertpapiere erhalten hätten. Dann müssen Wertpapierinhaber möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der Emittentin keine Zahlung erhalten haben. Wertpapierinhaber können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen können und es daher zu **Verlusten** bei den Anlegern kommen kann.

2.3.5. Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. Anpassungsgründe ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. kann bei Wegfall einer Aktie als Basiswert diese Aktie durch einen Korb von mehreren Aktien ersetzt werden. Im Fall

einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit dem Basiswert eintreten (z.B. bei bestimmten Corporate Actions betreffend eine Aktie) oder eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines Anpassungsgrundes in Bezug auf den Basiswert nicht möglich ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos sowie im Falle einer Anfechtung. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (<http://warrants.com>; der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN oder WKN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potentielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung des Emittenten und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Dieser Prospekt wurde am 25. Juni 2020 gebilligt und ist gültig bis zum 25. Juni 2021. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf

die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.**

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

3.4. Endgültige Bedingungen für Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmalig unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden ("**Neue Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Optionsscheinbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.

3.5. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf

diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

3.6. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

3.6.1. Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular) bzw. (1) d (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 31 einbezogen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	S. 3 – S. 8
IV. Abschlussprüfer	S. 11
V. Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	S. 12
2. Geschäftsübersicht	S. 12
3. Organisationsstruktur	S. 14
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	S. 15
11. Wesentliche Verträge	S. 17
Nachtrag zum Registrierungsformular	
Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 22. Juni 2020	
f) Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)	S. 2
IV. Abschlussprüfer	S. 3
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 3
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 4
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 4
8. Trendinformationen	S. 4 ff.
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	S. 5
10. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	S. 6
	S. 6
Finanzinformationen	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13)	S. 1ff. des Konzernlageberichts
Konzernabschluss	
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	S. 4 des Konzernabschluss
Konzerngesamtergebnisrechnung	S. 5 des Konzernabschluss
Konzernbilanz	S. 6 und 7 des Konzernabschluss

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 8 des Konzernabschluss S. 9 des Konzernabschluss S. 11ff. des Konzernabschluss S. Anlage 2/7 des Konzernabschluss
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraus- sichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/25 S. 4 und S. 5 des Konzern- abschlusses S. 5 des Konzernabschlusses S. 6 und 7 des Konzern- abschlusses S. 8 des Konzernabschlusses S. 9 und S. 10 des Konzern- abschlusses S. 11 bis S. 93 des Konzern- abschlusses S. 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)

[Nachtrag zum Registrierungsformular](#)

[Konzernabschluss 2019](#)

[Konzernabschluss 2018](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.6.2. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Finanzinformation werden auf Seite 33 einbezogen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	S. 3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	S. 22
2. Business Overview and Organisational Structure	S. 22
3. Statutory Auditors	S. 23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	S. 23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	S. 23

6. Legal and Arbitration Proceedings	S. 24
7. Documents Available	S. 24
8. Financial Information on Société Générale	S. 24
9. Audit of the Financial Information	S. 25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	S. 25
11. Trend Information	S. 25
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	S. 27
13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	S. 27
14. Credit Ratings	S. 28
Finanzinformationen	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Organisational structure of the Société Générale Group	S. 30 - 31
Significant new products or services	S. 49 - 55
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019	
Group Management Report	S. 29 - 67
Consolidated financial statements	S. 310 - 316
Notes to the consolidated financial statements	S. 317 - 468
Board of Director`s Report on Corporate Governance	S. 70 - 142
<i>Results at March 31st 2020</i>	
Group consolidated results	S. 2
Group Net Income Core Business	S. 14
Consolidated balance sheet	S. 15
<i>Englische Übersetzung des Registration Document dated 11 April 2019, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	
Consolidated financial statements	S.F-302 - F308
Notes to the consolidated financial statements	S. F-310 - F-465
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	S. F-466 - F-470
Société Générale management report	S. F-471 - F-477

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[*Registrierungsformular Société Générale*](#)

[*Registration Document Société Générale 2019 - AMF*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2019 - AMF*](#)

[*Results at March 31st 2020*](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7. Einsehbare Unterlagen

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A.,

Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrags der Emittentin; und
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019 und 2018

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de (hier unter (i) Service/Kontakt / Rechtliche Dokumente / Registrierungsformular / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Service/Kontakt / Rechtliche Dokumente / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospekts, d.h. bis einschließlich 25. Juni 2021 ("**Gültigkeitsende**")) zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospekts erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH und im Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 29. Mai 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin").

5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

5.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin

oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Optionsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich allen Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

24. Juni 2020 Société Générale

5.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin").

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

6.1. Angaben über die Wertpapiere

6.1.1. Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Fälligkeitstag;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10: Formular für die endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- einem anderen Clearingsystem, welches in den Emissionsbedingungen benannt wird, (jeweils das "**Clearing System**")
-

als Verwahrstelle hinterlegt. Bei welchem Clearing System die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachranganleihen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen

- Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren,

insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Optionsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Optionsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**BMVO**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der BMVO erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

6.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt. Sie endet am Ausübungstag bzw. Endtag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine können jedoch nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen vorzeitig verfallen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter Anpassungsgründe) außerordentlich gekündigt werden.

6.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

6.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

6.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

6.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

6.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

6.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach

der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

6.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

6.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

6.6. Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab. Ausnahmen: Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine zahlen einen schon bei Ausgabe festgelegten Auszahlungsbetrag, falls vor dem Endtag kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist – über das Knock-out-Ereignis entscheidet das Kursverhalten des Basiswerts im Beobachtungszeitraum.

6.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Standard Optionsscheine beziehen sich stets auf einen einzelnen Wechselkurs. Die Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine können sich auf die Wertentwicklung von einzelnen Aktien, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im

Falle von einer Aktie als Basiswert kann diese, in Folge einer Anpassung gemäß den Endgültigen Bedingungen, durch einen Korb von Aktien ersetzt werden.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

6.6.2. Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsgrund handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsgrund**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsgrundes finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsgründe sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

6.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

6.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

6.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

6.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen andere Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

6.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

6.10. Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Standard Optionsscheine

Standard Optionsscheine können von der Emittentin als "**Standard Call-Optionsscheine**" und als "**Standard Put-Optionsscheine**" begeben werden.

Je nachdem, wie die Ausübungsart bestimmt ist, können Standard Call-Optionsscheine bzw. Standard Put-Optionsscheine als

- mit europäischer Ausübung; bzw.
- mit amerikanischer Ausübung

begeben werden.

Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine

Es gibt nur eine Variante von Inline-Optionsscheinen. Die Inline-Optionsscheine werden nur mit europäischer Ausübung begeben.

Es gibt nur eine Variante von StayHigh-Optionsscheinen und StayLow-Optionsscheinen. Die StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine werden nur mit europäischer Ausübung begeben.

7.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

7.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Bei Standard Optionsscheinen unterscheidet man zwischen Call- und Put-Optionsscheine. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Call-Optionsscheine, wenn der Wert des Basiswerts des Optionsscheins **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Call-Optionsscheins in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Put-Optionsschein: Der Kurs des Put-Optionsscheins steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Put-Optionsscheine in der Regel, wenn der Wert des **Basiswerts steigt**.

Inline-Optionsscheine sind eine Sondervariante von Optionsscheinen; hier ist die Höhe des Auszahlungsbetrags in den Endgültigen Bedingungen bereits festgelegt. Er wird nur dann gezahlt, wenn sich der Kurs des Basiswerts während eines Referenzzeitraumes innerhalb einer Bandbreite bewegt. Falls der Kurs des Basiswerts die Grenzen der Bandbreite (die Obere oder die Untere Barriere) verletzt (Knock-out-Ereignis), verfällt der Optionsschein. Der Inline-Optionsschein setzt nicht wie Standard Optionsscheine auf steigende (Call) oder fallende (Put) Kurse, sondern auf eher gleichbleibende Kurse mit wenig Bewegung nach oben und unten.

StayHigh, bzw. StayLow-Optionsscheine sind eine weitere Sondervariante von Optionsscheinen; hier ist die Höhe des Auszahlungsbetrags in den Endgültigen Bedingungen bereits festgelegt. Er wird nur dann gezahlt, wenn sich der Kurs des Basiswerts während eines Referenzzeitraumes eine bestimmte Barriere nicht verletzt (Knock-out-Ereignis). Sonst verfällt der Optionsschein. Der StayHigh-Optionsschein setzt nicht wie Standard Optionsscheine auf steigende (Call) oder fallende (Put) Kurse, sondern ausschließlich darauf, dass die Kursbewegung zu keinem Zeitpunkt auf oder unter einer bestimmten Barriere liegt. Der StayLow-Optionsschein setzt nicht wie Standard Optionsscheine auf steigende (Call) oder fallende (Put) Kurse, sondern ausschließlich darauf, dass die Kursbewegung zu keinem Zeitpunkt auf oder über einer bestimmten Barriere liegt.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2 unten).

7.1.2. Ausübung der Optionsscheine

Bevor die Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgen kann, müssen Optionsscheine ausgeübt werden. Dabei unterscheidet man zwischen der amerikanischen und der europäischen Ausübung. Optionsscheine mit **amerikanischer Ausübung** können vom Wertpapierinhaber in der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Optionsscheine mit **europäischer Ausübung** werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass der Wertpapierinhaber tätig werden muss. Auch Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung werden am letzten Tag ihrer Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. Voraussetzung für die automatische Ausübung: Am betreffenden Ausübungstag verfallen die Optionsscheine nicht wertlos. D.h. nach den Emissionsbedingungen der Optionsscheine ist von der Emittentin eine Zahlung an den Wertpapierinhaber zu leisten.

Der Ausübungstag sowie die Art der Ausübung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. In den Emissionsbedingungen ist auch die Vorgehensweise für eine wirksame Ausübung der Optionsscheine im Einzelnen beschrieben.

Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Optionsscheine möglich. Voraussetzung ist auch bei diesen Optionsscheinen: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind.

Inline-Optionsscheine, StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine mit europäischer Ausübung gelten als zu dem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitpunkt am Endtag automatisch ausgeübt. Endtag ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes. Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist, dass der Inline-Optionsschein, bzw. StayHigh-Optionsschein, bzw. StayLow-Optionsschein während des Beobachtungszeitraums nicht verfallen ist, weil ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während des Referenzzeitraums NICHT immer innerhalb der Bandbreite geblieben ist bzw. die Barriere verletzt.

7.1.3. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

Eine Ausnahme bilden die Inline-Optionsscheine, die StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine.

Bei Inline-Optionsscheinen hängt die Höhe der Zahlung am Fälligkeitstag steht von Anfang an fest und ist nicht vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Von entscheidender Bedeutung ist beim Inline-Optionsschein das Kursverhalten des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums, der in der Regel über die ganze Laufzeit andauert. Der festgelegte Auszahlungsbetrag wird nur gezahlt, wenn der Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum immer

innerhalb der festgelegten Bandbreite bleibt. Ansonsten, im Falle eines Knock-out-Ereignisses, verfällt der Optionsschein.

Ob die Wertpapierinhaber den festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten (oder ob der Inline-Optionsschein verfällt), entscheidet das Kursverhalten des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums. Was den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses betrifft, kommt es also auf den fortlaufenden Kurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt des Beobachtungszeitraums an und nicht auf einen bestimmten Referenzpreis an einem bestimmten Tag.

Bei StayHigh-Optionsscheinen, bzw. StayLow-Optionsscheinen hängt die Höhe der Zahlung am Fälligkeitstag steht von Anfang an fest und ist nicht vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Von entscheidender Bedeutung ist bei StayHigh-Optionsscheinen, bzw. StayLow-Optionsscheinen das Kursverhalten des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums, der in der Regel über die ganze Laufzeit andauert. Der festgelegte Auszahlungsbetrag wird nur gezahlt, wenn der Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum eine festgelegte Barriere nicht erreicht oder unterschreitet (bei StayHigh-Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (bei StayLow-Optionsscheinen). Ansonsten, im Falle eines Knock-out-Ereignisses, verfällt der Optionsschein.

Ob die Wertpapierinhaber den festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten (oder ob der StayHigh-Optionsschein, bzw. StayLow-Optionsschein verfällt), entscheidet das Kursverhalten des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums. Was den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses betrifft, kommt es also auf den fortlaufenden Kurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt des Beobachtungszeitraums an und nicht auf einen bestimmten Referenzpreis an einem bestimmten Tag.

7.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsgründe festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsgrund gestellt wird. Die Anpassungsgründe sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsgründe sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Unter bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich, das heißt vorzeitig, zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit dem Basiswert eintreten (z.B. bei bestimmten Corporate Actions betreffend eine Aktie) oder eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines Anpassungsgrundes in Bezug auf den Basiswert nicht möglich ist.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

7.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. Quanto). In diesem Fall kommt es **nicht** auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

7.2. Detaillierte Informationen zu Standard Optionsscheinen

7.2.1. Ausstattung

Standard Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden in den Produktvarianten Call und Put mit amerikanischer und europäischer Ausübungsart ausgegeben.

7.2.2. Einlösung im Fall der Standard Optionsscheine

Was der Wertpapierinhaber im Fall der Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, welcher Tag als Bewertungstag gilt. Bei Standard Optionsscheinen mit **europäischer Ausübungsart** ist der Bewertungstag in den Emissionsbedingungen **festgelegt**. Bei Standard Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübungsart** wird der Bewertungstag danach bestimmt, wann der Wertpapierinhaber seine Optionsscheine ausübt. In der Regel ist der Bewertungstag der Tag, an dem vom Wertpapierinhaber alle Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung der Optionsscheine erfüllt wurden. Bei Basiswerten in anderen Zeitzonen ist das oft auch der Tag danach. Einzelheiten sind in den Emissionsbedingungen geregelt.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Standard Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

Standard Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BP = Basispreis

BZ = Bezugsverhältnis

Standard Put-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = Basispreis
RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen bis fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

Hebelwirkung, Preisbildung der Standard Optionsscheine

Der Kurs eines Standard Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Standard Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Standard **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Standard **Call**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Standard **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Standard **Put**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Standard Optionsscheins:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität);
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Im Fall von Standard Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Standard Optionsscheine.

7.3. Detaillierte Informationen zu Inline-Optionsscheinen

7.3.1. Ausstattung

Inline-Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und gelten am Endtag als automatisch ausgeübt. Während der Laufzeit der Inline Optionsscheine kann der Wertpapierinhaber diese also **nicht ausüben**, sondern nur verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

7.3.2. Knock-out-Ereignis

Die Besonderheit der Ausstattung der Inline-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig** verfallen. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal die Bandbreite verlässt, d.h. auf oder unter der Unteren Barriere oder auf oder über der Oberen Barriere liegt.

Ist ein Inline-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder in die Bandbreite zurückkehren wird und sich damit – wie bei einem Standard Optionsschein - der Kurs des Optionsscheins wieder erholt.

Die Obere und Untere Barriere, die die Bandbreite begrenzen, und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den

Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei Inline-Optionsscheinen bezogen auf den Basiswert **Edelmetall** auch **Kursindikationen** herangezogen. Diese Kursindikationen werden von am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Die Inline-Optionsscheine verfallen aufgrund einer solchen Kursindikation und nicht aufgrund von verbindlich gestellten oder tatsächlich gehandelten Kursen.

7.3.3. Einlösung im Fall der Inline-Optionsscheine

Tritt **kein** Knock-out-Ereignis vor dem oder am Endtag ein, werden die Inline-Optionsscheine am Endtag automatisch ausgeübt. Der Wertpapierinhaber erhält den in den Emissionsbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag (z.B. 10 Euro).

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum bis fünf Geschäftstage nach dem Endtag.

7.3.4. Hebelwirkung, Preisbildung der Inline-Optionsscheine

Der Kurs eines Inline-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Inline-Optionsscheins zur Folge haben.

Wenn beim Inline-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum die Bandbreite verlässt, d.h. **auf oder über der Oberen Barriere oder auf oder unter der Unteren Barriere** liegt, verfällt der Inline-Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der nächstliegenden Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses. Anders als bei anderen Standard Optionsscheinen besteht nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses nicht die Chance, dass sich der Wert des Inline-Optionsscheins bis zum Ende der Laufzeit noch einmal erholen könnte.

Anleger sollten beachten, dass durch reguläre Dividendenausschüttungen der dem Inline-Optionsschein zugrunde liegenden Aktie bzw. Dividendenausschüttungen der im Preisindex enthaltenen Aktien und dem damit möglicherweise verbundenen Kursrückgang der Aktie bzw. des Preisindex ein Knock-out-Ereignis für den betreffenden Inline-Optionsschein ausgelöst werden kann.

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei Inline-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Je mehr sich der Kurs des Basiswerts der nächstliegenden Barriere nähert, umso geringer ist der Wert des Inline-Optionsscheins und umso größer ist sein Hebel. Anders als bei Standard Optionsscheinen vermindert ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts den Wert des Inline-Optionsscheins.

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Inline-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine Inline-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Inline-Optionsscheins:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität);
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Im Fall von Inline-Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Inline-Optionsscheine.

7.4. Detaillierte Informationen zu StayHigh-Optionsscheinen, StayLow-Optionsscheine

7.4.1. Ausstattung

StayHigh-Optionsscheine bzw. StayLow-Optionsscheine - haben eine feste Laufzeit und gelten am Endtag als automatisch ausgeübt. Während der Laufzeit der StayHigh-Optionsscheine bzw. StayLow-Optionsscheine kann der Wertpapierinhaber diese also **nicht ausüben**, sondern nur verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

7.4.2. Knock-out-Ereignis

Die Besonderheit der Ausstattung der StayHigh-Optionsscheine und StayLow-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal die Barriere erreicht oder unterschreitet (bei StayHigh-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei StayLow-Optionsscheinen).

Ist ein StayHigh-Optionsschein bzw. StayLow-Optionsschein vorzeitig verfallen, kann der Wertpapierinhaber nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder über (bei StayHigh-Optionsscheinen) bzw. unter (bei StayLow-Optionsscheinen) die Barriere zurückkehren wird und sich damit – wie bei einem Standard Optionsschein - der Kurs des Optionsscheins wieder erholt.

Die Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei Inline-Optionsscheinen bezogen auf den Basiswert **Edelmetall** auch **Kursindikationen** herangezogen. Diese Kursindikationen werden von am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Die Inline-Optionsscheine verfallen aufgrund einer solchen Kursindikation und nicht aufgrund von verbindlich gestellten oder tatsächlich gehandelten Kursen.

7.4.3. Einlösung im Fall der StayHigh-Optionsscheinen, StayLow-Optionsscheine

Tritt **kein** Knock-out-Ereignis vor dem oder am Endtag ein, werden die StayHigh-Optionsscheinen bzw. StayLow-Optionsscheine am Endtag automatisch ausgeübt. Der Wertpapierinhaber erhält den in den Emissionsbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag (z.B. 10 Euro).

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen bis fünf Geschäftstagen nach dem Endtag.

7.4.4. Hebelwirkung, Preisbildung der StayHigh-Optionsscheine, StayLow-Optionsscheine

Der Kurs eines StayHigh-Optionsscheins bzw. StayLow-Optionsscheines unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des StayHigh-Optionsscheins bzw. StayLow-Optionsscheines zur Folge haben.

Wenn beim StayHigh-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum **auf oder unter der Barriere** liegt, verfällt der StayHigh-Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses. Anders als bei Standard Optionsscheinen besteht nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses nicht die Chance, dass sich der Wert des StayHigh-Optionsscheins bis zum Ende der Laufzeit noch einmal erholen könnte.

Wenn beim StayLow-Optionsschein der fortlaufende Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum auf oder über der Barriere liegt, verfällt der StayLow-Optionsschein sofort wertlos. Je näher der Kurs des Basiswerts der Barriere kommt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses. Anders als bei Standard Optionsscheinen besteht nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses nicht die Chance, dass sich der Wert des StayLow-Optionsscheins bis zum Ende der Laufzeit noch einmal erholen könnte.

Anleger sollten beachten, dass durch reguläre Dividendenausschüttungen der dem StayHigh-Optionsschein zugrunde liegenden Aktie bzw. Dividendenausschüttungen der im Preisindex enthaltenen Aktien und dem damit möglicherweise verbundenen Kursrückgang der Aktie bzw. des Preisindex ein Knock-out-Ereignis für den betreffenden StayHigh-Optionsschein ausgelöst werden kann.

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei StayHigh-Optionsscheinen bzw. Stay Low Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Je mehr sich der Kurs des Basiswerts der Barriere nähert, umso geringer ist der Wert des StayHigh-Optionsscheins bzw. Stay Low Optionsscheins und umso größer ist sein Hebel. Anders als bei Standard Optionsscheinen vermindert ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts den Wert des Inline-Optionsscheins.

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Inline-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine Inline-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines StayHigh-Optionsscheins bzw. StayLow-Optionsscheins:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität);
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Im Fall von StayHigh-Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der StayHigh-Optionsscheine.

8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

8.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

8.3 Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

8.4 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

9. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen für Optionsscheine (die "**Optionsscheinbedingungen**") enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

I. Bedingungen für Optionsscheine

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Optionsscheine abgeraten.

§ 1

Optionsrecht, Garantie, Begrenzter Rückgriff gegenüber der Emittentin

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 (Angaben zu dem Basiswert) der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 1**") bzw. in der Tabelle 2 (Tabelle zur Produktbeschreibung) der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 2**") angegeben,] das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Optionsschein gläubiger in Bezug auf einen Optionsschein zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Optionsscheinen zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Optionsscheinen fällig werden, den von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Optionsscheininhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 8 [(●)]) ihre Bail-in-Befugnis (§ 8 [(●)]) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Optionsscheinbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

- (4) Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "Säumige Zahlungen" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsbetrag für Call-Optionsscheine:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den Basispreis (§ 3) überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [(●)] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a

in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].

- (2) Der "**Referenzpreis am Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für Put-Optionsscheine:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den Basispreis (§ 3) unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in EUR umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].

- (2) Der "**Referenzpreis am Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

§ 2a

Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird [in der Tabelle [●]] definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag nachfolgenden Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses.] [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des Referenzpreises des maßgeblichen Wechselkurses für die Umrechnung der Handelswährung des Basiswerts in EUR, wie auf [der Bloomberg-Seite [WMCO] [●]] [der in der Tabelle 2 angegebenen maßgeblichen Seite] am Bewertungstag veröffentlicht.] [Die Umrechnung der [in der Tabelle 1] angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ [5] (●))] [anderer Umrechnungstag: ●] auf der [in der Tabelle 1] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten

ermittelte Wechselkurs maßgeblich.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").] [andere Umrechnungsbestimmung: ●]

§ 3

Basispreis[, außerordentliche Kündigung]

[Der **Basispreis** [am [in der Tabelle 2 angegebenen] Bewertungstichtag] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § [10] [11]] dem jeweils [in der Tabelle 2] angegebenen Basispreis] [andere Definition: ●]. [andere Kündigungsbestimmung: ●]

§ 4

Bezugsverhältnis

[Nicht anwendbar] [Das **Bezugsverhältnis** [am [in der Tabelle 2 angegebenen] Bewertungstichtag] entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Bezugsverhältnis.]

§ 5

[Ausübungstag;] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[(1) **"Ausübungstag"** ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, derjenige Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist oder sie nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, so gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, als der Ausübungstag. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 16 ist zusätzlicher Ausübungstag noch der Bankgeschäftstag zwei Wochen vor dem Kündigungstag.] **"Ausübungstag"** ist [bei Optionsscheinen [amerikanischer] [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], beginnend mit [dem [in der Tabelle 2] angegebenen Ausgabetag] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich] [ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [1.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass

dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der [in der Tabelle 2] angegebene Endtag.]] [andere Ausübungstagbestimmung: ●]

[(1)][(2)] [**"Bewertungstag"** ist, vorbehaltlich § 9 (1), sofern der Referenzpreis des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)), oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts [vor] [nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag auf den Endtag fällt, der Endtag oder, falls der Endtag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)).]] [andere Bewertungstagbestimmung: ●]

[(2)][(3)] [**"Bankgeschäftstag"** ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung –] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.]] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist **"Bankgeschäftstag"** jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die **"Clearstream"**) Zahlungen abwickelt. **"TARGET-System"** bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [andere Bankgeschäftstagbestimmung: ●]

[(3)][(4)] [Die Optionsscheine haben die [in der **Tabelle 2**] angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Endtag.]

[(4)][(●)] [[Der **"Beobachtungszeitraum"** entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraum.] [andere Beobachtungszeitraumdefinition: ●]

§ 6

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und [in der Tabelle 2] mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der **"Inhaber-Sammeloptionsschein"**) verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der [Clearstream Banking AG (die **"Clearstream"**)] [andere Clearingstelle: ●] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von [einem][●] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

[I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

(1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, an einem Ausübungstag (§ 5 (●)) [innerhalb der Ausübungsfrist[, wie in der Tabelle 2 angegeben]], jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die "Ausübungsfrist").] [*andere Ausübungsfristbestimmung: ●*]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 11 [ab dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Tag des Beginns der Ausübungsfrist] jeweils bis [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Ausübungstag [(§ 5 (●))] in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 16 kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am [letzten] [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] [in Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.]

[

[Die Ausübung des Optionsrechts ist [außerdem] innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] [Kalendermonaten] [●] ab dem [[in der Tabelle 2 angegebenen] Tag der Valutierung] [Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen Optionsscheininhaber] der Optionsscheine ausgeschlossen.] [Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist derjenige Kalendertag an dem die betreffenden Optionsscheine durch Gutschrift auf dem Depot des Erwerbers eingegangen sind.] [*andere Ausübungsbestimmung: ●*]

(2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, [deren] [dessen] Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

(3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- [(a) Bei der Optionsstelle (§ 12) muss unter Verwendung eines bei der Optionsstelle erhältlichen, den Endgültigen Bedingungen als Anlage beiliegenden Vordrucks, der gleichzeitig Bestandteil der Endgültigen Bedingungen ist, eine Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") abgegeben sein. Eine Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich [§ 7 [I.] (1)] [und] [(●)],] unwiderruflich und bindend. Sie hat sämtliche in dem Vordruck der Ausübungserklärung enthaltenen Angaben zu enthalten.
- (b) Die betreffenden Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] eingegangen sein.] [andere Ausübungsbedingung: ●]
- [(4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "Automatische Ausübung"). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [andere Ausübungsbedingung(en): ●]
- II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart*
- (1) "**Endtag**" ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene Endtag.
- (2) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist.]

§ 8

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

- [(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 sowie der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger

ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.

- (2) [Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der "Fälligkeitstag") die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- [(1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der "Fälligkeitstag") die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.]

- [(2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

- [(3)][(4)] Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Optionsscheine für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]

- [(4)][(●)] Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes

profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen beschränkt und reduziert auf die Kapital[- und/oder Zins]beträge, die von den Optionsscheininhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Optionsscheininhabern geliefert würden, wenn die Optionsscheine direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Optionsscheinen entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin, anstelle der Zahlung die Optionsscheininhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Optionsscheinen, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Optionsscheininhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Optionsscheinen als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investment-unternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften

reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Optionsscheine [oder die Zahlung von Zinsen auf die Optionsscheine] (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Optionsscheine) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Optionsscheine ist, und die Optionsscheinbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Optionsscheininhaber nach Maßgabe von § 13 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Optionsscheine.

Die vorstehend im Absatz • [(i)] [und] [(ii)] beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Optionsscheine stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Optionsscheinbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Optionsscheine, vorbehaltlich [einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und] weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin] [Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des [in der Tabelle 1 angegebenen] Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst einen Ersatzkurs für den Basiswert festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen.] [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.]]
- (2) **"Marktstörung"** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,[
 - (iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in

Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird,] oder

- (vi) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem [in der Tabelle 1] in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzende Seite angezeigt] wird. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Geldkursen (Ankaufspreisen)] [bzw.] [Briefkursen (Verkaufspreisen)] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel) zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den

Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des] [der] [Bezugsverhältnisses] [bzw.] [Basispreises] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basispreis] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basispreis] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] auch das Bezugsverhältnis anpassen.] [[Der][Die] angepasste[n] [Basispreis] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[[5]][(●)] Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der [Emittentin] [Optionsstelle] festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert (der "**Betroffene Basiswert**") an oder nach dem Emissionstag kann die[Emittentin][Optionsstelle]:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Optionsscheinen zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Optionsscheine ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Optionsscheine, die Emittentin, die Optionsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein

Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Optionsscheine, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder ein andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Optionsscheine. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

[(5)](•) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrecht oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, [oder falls die [Emittentin] [Optionsstelle] keine Anpassungen gemäß § 10 [(11)][●] infolge des Eintritts oder wahrscheinlichen Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen hat] so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 12

Optionsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionsscheine (die "**Optionsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.] *[andere Regelung zur Optionsstelle: ●]*

§ 13

Bekanntmachungen

[Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 13 vorsehen, wird diese [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] [für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] [für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.] *[andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●]*

§ 14

Aufstockung; Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] *[andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●]*

§ 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**"),
 - (b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsregelung:* ●]

[§ 16

Kündigung durch die Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist [erstmalig zum [●] und zum jeweiligen [●.] eines Folgemonats] berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [einem Monat][sechs Wochen][●] zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der "**Kündigungstag**") anzugeben. In diesem Fall endet die Ausübungsfrist einen Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag. Optionsscheine, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als am Kündigungstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Die Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstag. Sollte der Kündigungstag kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstag nächstfolgenden Berechnungstag.] [Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 13 zu

kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 13 bzw., falls abweichend von § 13, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt [dabei] der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

[(2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]

[[2)](3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ [16][17]

Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.] [*andere Gerichtsstandbestimmung: ●*]

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in den Fällen von

- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
- (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Optionsscheininhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") und Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [Erwerbspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Optionsscheine auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [Erwerbspreis][●] der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Optionsscheininhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [Erwerbspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berechtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [Erwerbspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 9 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.] [*andere Definition:* ●]

- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Optionsscheininhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht sie gemäß § 13 bekannt.

- (8) Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

II. Bedingungen für Inline-, StayHigh-, StayLow-Optionsscheine

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Optionsscheine abgeraten.

§ 1

Optionsrecht, Garantie, Begrenzter Rückgriff gegenüber der Emittentin

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●][Inline-] [StayHigh-][StayLow-] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert gemäß § 10 (1) [, wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 (Angaben zu dem Basiswert) der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 1**") bzw. in der Tabelle 2 der Endgültigen Bedingungen (Tabelle zur Produktbeschreibung) (die "**Tabelle 2**") angegeben,] das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 (1) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Optionsscheingläubiger in Bezug auf einen Optionsschein zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Optionsscheinen zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Optionsscheine fällig werden, den von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Optionsscheininhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 8 [(●)]) ihre Bail-in-Befugnis (§ 8 [(●)]) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung

oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Optionsscheinbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

- (4) Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "Säumige Zahlungen" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 2

Auszahlungsbetrag[.Bandbreite]

[Auszahlungsbetrag für Inline-Optionsscheine:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 11, dem [in der Tabelle 2 angegebenen] Auszahlungsbetrag, sofern der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 10 (2)) des Basiswerts während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] (§ 5 (●)) weder die [in der Tabelle 2 angegebene] Untere Barriere der Bandbreite erreicht oder unterschreitet noch der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 10 (2)) des Basiswerts während des [in der Tabelle 2 angegebenen]

Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die [in der Tabelle 2 angegebene] Obere Barriere der Bandbreite erreicht oder überschreitet.

Sofern die oben genannte Bedingung an einem Tag während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums (auch untertägig (intraday)) nicht erfüllt wird, verfällt der Optionsschein sofort wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt.

- (2) Die "**Bandbreite**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß [§ 10] [und] [§ 11], die [in der Tabelle 2] angegebenen Bandbreite zwischen der Unteren Barriere (die "**Untere Barriere**") und der Oberen Barriere (die "**Obere Barriere**") der Bandbreite (jeweils einschließlich).

]

[Auszahlungsbetrag für StayHigh-Optionsscheine:]

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 11, dem [in der Tabelle 2 angegebenen] Auszahlungsbetrag, sofern der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 10 (2)) des Basiswerts während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die [in der Tabelle 2 angegebene] Barriere nicht erreicht oder unterschreitet.

Andernfalls verfällt der Optionsschein sofort wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt.

- (2) Die "**Barriere**" entspricht [jeweils] der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere.

]

[Auszahlungsbetrag für StayLow-Optionsscheine:]

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 11, dem [in der Tabelle 2] angegebenen Auszahlungsbetrag, sofern der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 10 (2)) des Basiswerts während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die [in der Tabelle 2 angegebene] Barriere nicht erreicht oder überschreitet.

Andernfalls verfällt der Optionsschein sofort wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt.

- (2) Die "**Barriere**" entspricht [jeweils] der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere.

]

[(3)][(●)] Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. [Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete

Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Betrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses an dem Tag, der dem [letzten Tag der Laufzeit][Endtag] nachfolgt.] [Die Umrechnung der [in der Tabelle 1 angegebenen] Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [letzten Tag der Laufzeit][Endtag] [anderer Umrechnungstag: ●] auf der [in der Tabelle 1] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelte Wechselkurs maßgeblich.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**").] [andere Umrechnungsbestimmung: ●]

§ 3

Basispreis[, Anfänglicher Bewertungstag]

Der **Basispreis** [eines Basiswerts] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß §[§][10] [und] [11]] [dem [jeweils] in der Tabelle 2] angegebenen Basispreis][dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Bewertungstag][andere Definition: ●]. [Der "**Anfängliche Bewertungstag**" entspricht dem [[jeweils] in der Tabelle 2] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder ein ●] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Bewertungstag.] [andere Definition: ●]

§ 4

Bezugsverhältnis

[Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Nicht anwendbar.]

§ 5

[Ausübungstag,] [Bewertungstage,] Bankgeschäftstag, Laufzeit[, Endtag]; [Beobachtungszeitraum]

[(1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, derjenige Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni,

September und Dezember ist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist oder sie nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, so gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, als der Ausübungstag.] **["Ausübungstag"** ist [bei Optionsscheinen [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], beginnend mit [dem in der Tabelle 2 angegebenen Ausgabetag] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich][ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der Tabelle 2 angegebene Endtag.]] [andere Ausübungstagbestimmung: ●]

[(1)][(2)] **"Bewertungstage"** sind [die in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstage[(i)] [andere Bewertungstagebestimmung: ●].]

[(●)][(3)] **["Bankgeschäftstag"** ist [– vorbehaltlich ● –] jeder Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main][●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist **"Bankgeschäftstag"** jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die **"Clearstream"**) Zahlungen abwickelt. **"TARGET-System"** bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [andere Bankgeschäftstagbestimmung: ●].

[(●)][(4)] [Die Optionsscheine haben die [in der **Tabelle 2**] angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen **Endtag** [(§ 7 (●)).] Ist der [letzte Tag der Laufzeit] [Endtag] der Optionsscheine kein Bankgeschäftstag nach Absatz [(●)][(3)], so gilt als [letzter Tag der Laufzeit] [Endtag] [der diesem Tag unmittelbar vorangehende Bankgeschäftstag] [andere Laufzeitendbestimmung: ●]. [Sollte der [letzte Tag der Laufzeit][Endtag] kein Berechnungstag [und kein ●] (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [letzte Tag der Laufzeit][Endtag].] [andere Bestimmung: ●]

[Für Inline-Optionsscheine einfügen:

Sofern gemäß § 2 (1) der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 10 (2)) während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertäglich (intraday))] die Untere Barriere der Bandbreite erreicht oder unterschreitet oder

der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 10 (2)) während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die Obere Barriere der Bandbreite erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf.]

[Für StayHigh-Optionsscheine einfügen:

Sofern gemäß § 2 (1) der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 10 (2)) während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die [in der Tabelle 2 angegebene] Barriere erreicht oder unterschreitet, endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf.]

[Für StayLow-Optionsscheine einfügen:

Sofern gemäß § 2 (1) der [Kurs] [bzw.] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 10 (2)) während des [in der Tabelle 2 angegebenen] Beobachtungszeitraums [(auch untertägig (intraday))] die [in der Tabelle 2 angegebene] Barriere erreicht oder überschreitet (bei StayLow-Optionsscheinen), endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf.]

[(●)](5) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraum. [(Falls [im Falle von Indizes] der [in der Tabelle 2] angegebene [Bewertungstag] [Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die [in der Tabelle 1 angegebene] Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs des Future-Kontrakts bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]]

§ 6

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und [in der Tabelle 2] mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei [der Clearstream [Banking AG in Frankfurt am Main (die "**Clearstream**")]] [andere Clearingstelle: ●] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von [einem][●] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

- (1) "**Endtag**" ist, vorbehaltlich [eines Eintritts der Bedingung gemäß § 2 (1) bzw.] einer vorzeitigen Beendigung [der Laufzeit gemäß § 5 (2)] [bzw.] durch Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene **Endtag**.
- (2) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung [der Laufzeit gemäß § 5 (2)] [bzw.] durch [Eintritt der Bedingung gemäß § 2 (1) oder durch] Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung [gemäß § 5 [(●)] [(4)] oder] durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.]

§ 8

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags, Fälligkeitstag

- [(1)] Die Emittentin wird bis zu dem [fünften][●] Bankgeschäftstag nach dem [letzten Tag der Laufzeit][Bewertungstag][Endtag][●] (§ 5 [(●)][(4)]) (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] veranlassen.]
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags gemäß § 2 (1) oder § 11 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]
- [[3)][(●)] Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Optionsscheine für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß

einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]

[(4)][(•)] Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen beschränkt und reduziert auf die Kapital[- und/oder Zins]beträge, die von den Optionsscheininhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Optionsscheininhabern geliefert würden, wenn die Optionsscheine direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Optionsscheinen entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin, anstelle der Zahlung die Optionsscheininhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Optionsscheinen, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Optionsscheininhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Optionsscheinen als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten

und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investment-unternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Optionsscheine [oder die Zahlung von Zinsen auf die Optionsscheine] (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Optionsscheine) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Optionsscheine ist, und die Optionsscheinbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Optionsscheininhaber nach Maßgabe von § 13 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Optionsscheine.

Die vorstehend im Absatz • [(i)] [und] [(ii)] beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Optionsscheine stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Optionsscheinbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Optionsscheine, vorbehaltlich [einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und] weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

[Regelungen für [Aktien] [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1)] Wenn an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 [(•)](3)) vorliegt, dann [wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][wird [hinsichtlich des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung] der [Referenzpreis][•-]Kurs [(§ 10 (2))] am letzten unmittelbar vorangehenden Bewertungstag zugrunde gelegt, an dem keine Marktstörung vorlag][•]. [Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.] [Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist, und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 (3) zu kündigen.]]

[(•)](2) Sofern während [(des)[eines] [in der Tabelle 2 angegebenen] [anfänglichen] [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [Beobachtungszeitraum(i)] [bzw.] [finalen Beobachtungstag]] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(•)](4))] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung notwendige Beobachtung des [Referenzpreis] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] [des][der] Basiswert[s][e] (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, alternativ] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des [Referenzpreis] [Kurses] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] de[s][r] Basiswert[s][e] (§ 10 (2)) für die Bestimmung des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung, einen anderen maßgeblichen [Referenzpreis] [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] als [jeweiligen] Ersatzkurs zugrunde zu legen oder - ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst einen [jeweiligen] Ersatzkurs für [den][die betroffenen] Basiswert[e] festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.] [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.]

[(•)](3) Eine "**Marktstörung**" liegt vor

- (i) im Falle der Suspendierung, Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts),
- (ii) im Falle der Suspendierung, Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder

- (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] der Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] eintritt bzw. besteht und] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Handelszeiten an der betreffenden Börse beruht.] [andere Marktstörungsbestimmung: ●]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Aktie [bzw. dem aktienvertretenden Wertpapier] (die "**Aktie**") der [in der Tabelle 1] angegebenen Gesellschaft.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem [[in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis] [Schlusskurs der Aktie][, wie er an Berechnungstagen an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Briefkurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Briefkursen (Verkaufspreisen).] [Der "**Geldkurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Geldkursen (Ankaufspreisen).] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Kursen] [Mittelkursen].] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ 11

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- (1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsscheine
- (a) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien
- (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen erhöht oder

- (ii) selbst oder durch einen Dritten Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
- (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
- (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
- (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) einen Unternehmensteil der Gesellschaft in der Weise abspaltet oder ausgliedert, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, und den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile an dem neuen Unternehmen oder dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, sofern für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- bzw. Börsenpreis festgestellt werden kann,
- (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie [bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers] auswirkt, oder
- (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses,

[(●) sonstige Anpassungsgründe: ●]

[wird][werden] ggf. [der Basispreis][,] [bzw.] [die Untere und die Obere Barriere der Bandbreite][die Barriere[n]][,] [bzw.] [das Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [der Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Über Grund und Umfang der Anpassung entscheidet die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Hierzu wird die Emittentin zu dem unten bestimmten Stichtag [den][die] ● um den Betrag anpassen, der sich aus dem Durchschnittskurs des den Aktionären der Gesellschaft gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Wertpapierbörse[, kaufmännisch gerundet auf volle [EUR][●],][andere Rundungsregel: ●] errechnet.] [Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Emittentin [den][die] ● zu dem unten bestimmten Stichtag auf den [kaufmännisch auf volle [EUR][●] gerundeten Betrag] [andere Rundungsregel: ●] anpassen, der sich daraus ergibt, dass [der][die] ● mit dem Quotienten aus dem gesamten Nennbetrag oder - im Fall von Stückaktien - der Gesamtzahl der unmittelbar vor der Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien und dem gesamten Nennbetrag oder - im Fall von Stückaktien - der Gesamtzahl aller

ausgegebenen Aktien nach einer solchen Kapitalerhöhung multipliziert wird.] Die [Emittentin] [Optionsstelle] wird die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Maßgebliche Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Terminbörse**"), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt, wenn und soweit nicht ein Abweichen erforderlich ist, um Unterschieden zwischen den Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Voraussetzungen eines Abweichens entscheidet die [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Hierbei kann erforderlichenfalls der Basiswert selbst angepasst werden, wenn sich die Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Anpassung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[(2) Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, [es sei denn, die jeweils Maßgebliche Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Basispreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [bzw.] [eine Anpassung erforderlich ist, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Dabei wird sich die Emittentin an den von der Maßgeblichen Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren, wenn nicht eine Abweichung erforderlich ist, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit einer Abweichung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [andere Anpassungsbestimmung: ●].]

[[3]] [(●)] [Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden

Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"),

- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgeben[, erweitert, erneuert oder sollte die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären oder sollte die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Maßgeblichen Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder

[(i)] [(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die [noch nicht ausgeübten] Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen.

Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der

"**Kündigungsbetrag**") in Höhe des angemessenen Marktpreises eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts. Die Höhe des Kündigungsbetrags wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [fünf][●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[(4)] [(●)] Hat die Emittentin im Fall eines gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so wird sie den Optionsscheinen anstelle des [Referenzpreises][anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den [Referenzpreis][anderer Kurs: ●] der Aktien des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde legen, falls dies dem wirtschaftlichen Zweck der Optionsscheine besser entspricht; in diesem Fall wird die Emittentin das [Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [den Basispreis][,] [bzw.] [die Untere und die Obere Barriere der Bandbreite][die Barriere[n]][,] [bzw.] [den Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] sowie andere Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine entsprechend vorstehendem Absatz (1) anpassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den durch das Ereignis eingetretenen Veränderungen wirtschaftlich Rechnung zu tragen. Über die alternative Zugrundelegung des [Referenzpreises][anderer Kurs: ●] der Aktien des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens sowie über die Erforderlichkeit und den Umfang der Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen, den [Referenzpreis][anderer Kurs: ●] der Aktien des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde legt, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und] Anpassung [des][der] [Basispreises][,] [bzw.] [Unteren und Oberen Barrieren der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrags][,] [bzw.] [Ausstattungsmerkmale: ●] spätestens nach Ablauf [von sechs Wochen][●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der jeweils Maßgeblichen Börse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 13 bekannt machen.]

[(5)] [(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend Absatz (3) kündigen. Anstelle einer solchen Kündigung kann die Emittentin auch wahlweise, den den Optionsscheinen zugrunde liegenden [Referenzpreis] [anderer Kurs: ●] der Aktien durch den [Referenzpreis][anderer Kurs: ●] der Aktien der aus der Spaltung hervorgegangenen Unternehmen ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende

Liquidität aufweisen, den Handel mit den Optionsscheinen fortführen; ob die Aktien der Gesellschaft weiterhin ausreichende Liquidität aufweisen, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen des vorstehenden Satzes wird die Emittentin [das][den][die] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [Ausstattungsmerkmale: ●] sowie andere Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine entsprechend vorstehenden Absatz (1) anpassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den durch die Spaltung eingetretenen Veränderungen wirtschaftlich Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit und den Umfang der Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen den [Referenzpreis] [anderer Kurs: ●] der Aktien eines aus der Spaltung hervorgegangenen Unternehmens zugrunde legt, wird sie dies unter Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [des Basispreises][,] [bzw.] [der Unteren und der Oberen Barriere der Bandbreite][der Barriere[n]][,] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags][,] [bzw.] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen][●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der jeweils **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 13 bekannt machen.]]

[[6]] [(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen der vorstehenden Absätze (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Optionsscheins bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Bestimmung der sachgerechten Anpassung richtet sich an der etwaigen Anpassung aus, die die Maßgebliche Terminbörse, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt, wenn nicht eine Abweichung erforderlich ist, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit einer Abweichung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Kommt eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht oder ist im Hinblick auf die zugrunde liegenden Optionsscheine nicht sinnvoll, so wird die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Optionsscheinbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [bzw.] [Bonuslevel] [bzw.] [Barriere[n]] [bzw.] [der Unteren und der Oberen Barriere der Bandbreite] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags][,] [bzw.] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der "**Neue Basiswert**") aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, ersetzt. Über Grund und Umfang der Ersetzung sowie die Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung und die etwaigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende

Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[[7]][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so wird die weitere Börse – im Falle mehrerer Börsen diejenige mit dem liquidesten Handel – neue Maßgebliche Börse. Über eine solche Ersetzung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse gemäß § 13 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [(●)] entsprechend.] [andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●]

[[8]] [(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]]

[[●]] [andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1)] Wenn an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 [(•)](3)) vorliegt, dann [wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][wird [hinsichtlich des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung] der [Referenzpreis][•-]Kurs [(§ 10 (2))] am letzten unmittelbar vorangehenden Bewertungstag zugrunde gelegt, an dem keine Marktstörung vorlag][•]. [Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.] [Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(•)](2) Sofern während [(des)[eines] [in der Tabelle 2 angegebenen] [anfänglichen] [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [Beobachtungszeitraum(i)] [bzw.] [finalen Beobachtungstag]] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(•)](4))] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung notwendige Beobachtung des [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] [des][der] Basiswert[e][s] (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, alternativ] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des [Referenzpreis] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] [des][der] Basiswert[e][s] (§ 10 (2)) für die Bestimmung des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung einen anderen maßgeblichen [Referenzpreis] [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] als [jeweiligen] Ersatzkurs zugrunde zu legen oder - ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst einen [jeweiligen] Ersatzkurs für [den][die] [betroffenen] Basiswert[e] festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen. [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(•)](3) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung, Aussetzung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Referenzpreises] [Schlusskurses] [Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem [[in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis][Schlusskurs] [Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem [in der Tabelle 1] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.] [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index [in der Tabelle 1] genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future[oder Options]- Kontrakte [(wie in der Tabelle 1 angegeben)], die in dem Monat des Bewertungstags der Optionsscheine auslaufen (die jeweiligen "**Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte**"), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten [Kursen] [Mittelkursen].] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und

veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Optionsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] des Basiswerts.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

[(3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten [Referenzpreises] [Kurses] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)] [●] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, insbesondere [des Basispreises][,] [bzw.] [der Unteren und der Oberen Barriere der Bandbreite][der Barriere[n]][,] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses][,] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags][,] [bzw.] [sowie] [andere Ausstattungsmerkmale: ●], es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

Die Emittentin passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(5)] [●] Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Optionsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen ein[e][n] angepasste[s][n] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [sowie] [andere Ausstattungsmerkmale: ●] unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und des zuletzt ermittelten ●[kurses][preises], [der][die] [jeweils] in [seinem][ihrem] wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [die][der] angepasste

[●] erstmals zugrunde zu legen [ist][sind]. Die Anpassung der [Wertgrenzen][●] soll unverzüglich erfolgen und wird gemäß § 13 veröffentlicht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[6]][●] [Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 (4) und (5), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]] [*andere Fortführungsbestimmung: ●*]

[[7]][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 11 (1), für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Bestimmung*]

[[8]][(●)] Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der [Emittentin] [Optionsstelle] festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert (der "**Betroffene Basiswert**") an oder nach dem Emissionstag kann die[Emittentin][Optionsstelle]:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Optionsscheinen zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Optionsscheine ganz oder

teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Optionsscheine, die Emittentin, die Optionsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Optionsscheine, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre

Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder ein andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Optionsscheine. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

[(9)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[(10)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Optionsstelle bzw. eines von der Optionsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, [oder falls die [Emittentin] [Optionsstelle] keine Anpassungen gemäß § 10 [(11)][[•]] infolge des Eintritts oder wahrscheinlichen Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen hat] so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: •*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [fünften][•] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream][*andere Clearingstelle: •*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][*andere Clearingstelle: •*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Edelmetalle als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1)] Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 [(•)](3)) vorliegt, dann [wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][wird [hinsichtlich des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung] der [Referenzpreis][•-]Kurs [(§ 10 (2))] am letzten unmittelbar vorangehenden Bewertungstag zugrunde gelegt, an dem keine Marktstörung vorlag][•]. [Die Emittentin gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.] [Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(•)](2) Sofern während [(des)[eines] [in der Tabelle 2 angegebenen] [anfänglichen] [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [Beobachtungszeitraum(i)] [bzw.] [finalen Beobachtungstag]] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(•)](4))] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung der in § 2 (1) genannten Bedingung notwendige Beobachtung des [Referenzpreis] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] [des][der] Basiswert[e][s] (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, alternativ] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des [Referenzpreis] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung der in § 2 (1) genannten Bedingung einen anderen maßgeblichen [Referenzpreis] [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] als [jeweiligen] Ersatzkurs zugrunde zu legen oder - ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst einen [jeweiligen] Ersatzkurs für [den][die betroffenen] Basiswert[e] festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen. [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(•)](3) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts eintritt bzw. besteht und] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine Einschränkung oder Veränderung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarkts zurückzuführen ist.] **[andere Marktstörungsbestimmung: ●]**

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen [Edelmetall].
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [und in der Tabelle 1 angegebenen] Referenzpreis für den Basiswert (der "**Referenzpreis**"), der an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Briefkurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Briefkursen (Verkaufspreisen).] [Der "**Geldkurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Geldkursen (Ankaufspreisen).] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen

Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Geldkursen (Ankaufspreisen)] [bzw.] [Briefkursen (Verkaufspreisen)] für den Basiswert.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht, insbesondere [den Basispreis][,] [bzw.] [die Untere und die Obere Barriere der Bandbreite][die Barriere[n]][,] [bzw.] [das Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [den Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [sowie] [andere Ausstattungsmerkmale: ●], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(4)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

(1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, insbesondere [der Bandbreite] [sowie] [andere Ausstattungsmerkmale: ●], oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das

Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [*fünften*][*●*] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [*Clearstream*][*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [*Clearstream*][*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1)] Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 [(3)]) vorliegt, dann [wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][wird [hinsichtlich des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung] der [Referenzpreis][Kurs [(§ 10 (2))] am letzten unmittelbar vorangehenden Bewertungstag zugrunde gelegt, an dem keine Marktstörung vorlag][. [Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.] [Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(2)] Sofern während [(des)[eines] [in der Tabelle 2 angegebenen] [anfänglichen] [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [Beobachtungszeitraum(i)] [bzw.] [finalen Beobachtungstag]] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)])] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung notwendige Beobachtung des [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, alternativ] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] des Basiswerts (§ 10 (2)) für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung einen anderen maßgeblichen [Referenzpreis] [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] als [jeweiligen] Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst einen [jeweiligen] Ersatzkurs für den Basiswert festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen. [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(3)] **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
- (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
- (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten, [

- (iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird,] oder
- (vi) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse wesentlich sind. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarkts beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem [in der Tabelle 1] in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzende Seite angezeigt] wird.] [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Briefkurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite

fortlaufend veröffentlichten Briefkursen (Verkaufspreisen).] [Der "**Geldkurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Geldkursen (Ankaufspreisen).] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaren)]] [Geldkursen (Ankaufspreisen)] [bzw.] [Briefkursen (Verkaufspreisen)] für den Basiswert.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4]] [(●)] [[Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie sonstiger Marktbedingungen berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des Basispreises][,] [bzw.] [der Unteren und der Oberen Barriere der Bandbreite][der Barriere[n]][,] [bzw.] [des Zahlungsbetrags][,] [bzw.] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Zahlungsbetrag][,] [bzw.] [●] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Zahlungsbetrag][,] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●]

erstmal zugrunde zu legen ist. [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises][,] [bzw.] [Unteren und Oberen Barriere der Bandbreite] [Barriere[n]][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrags][,] [●] auch das Bezugsverhältnis anpassen.]] [[Der][Die][Das] angepasste[n] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite] [Barriere[n]][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] [●] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(5)][(●)] Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der [Emittentin] [Optionsstelle] festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert (der "**Betroffene Basiswert**") an oder nach dem Emissionstag kann die[Emittentin][Optionsstelle]:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Optionsscheinen zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Optionsscheine ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

"**Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"**BMVO**" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"**Nichtgenehmigungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Optionsscheine, die Emittentin, die Optionsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"**Ablehnungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Optionsscheine, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder ein andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder

- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Optionsscheine. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

- [(6)](•) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, insbesondere [der Bandbreite] [sowie] [andere Ausstattungsmerkmale: ●], oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, [oder falls die [Emittentin] [Optionsstelle] keine Anpassungen gemäß § 10 [(11)](•) infolge des Eintritts oder wahrscheinlichen Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen hat] so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zum [fünften][●] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1)] Wenn [an einem Bewertungstag] [oder] [an dem Stichtag für einen Roll-Over gemäß § 10a] eine Marktstörung (§ 9 [(●)](3)) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [bzw.] [der Stichtag für den Roll-Over] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt]; [hinsichtlich des Eintritts der in § 2 (1) genannten Bedingung] wird der [Referenzpreis] [(●)] Kurs [(§ 10 (2))] am letzten unmittelbar vorangehenden Bewertungstag zugrunde gelegt, an dem keine Marktstörung vorlag] [(●)]. [Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.] [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes über den letzten Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts hinaus verschoben werden sollte, entspricht der letzte Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts dem Stichtag für den Roll-Over. In diesem Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen einen [Referenzpreis] [(●)] Kurs bestimmen.] [(●)] [Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(●)](2) Sofern während [(des)] [eines] [in der Tabelle 2 angegebenen] [anfänglichen] [Beobachtungszeitraums] [bzw.] [Beobachtungszeitraum(i)] [bzw.] [finalen Beobachtungstag] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(●)](4))] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung notwendige Beobachtung des [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt]; [alternativ] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des [Referenz] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] des Basiswerts (§ 10 (2)) für den Eintritt der in § 2 (1) genannten Bedingung einen anderen maßgeblichen [Referenzpreis] [Kurs] [Geldkurs] [bzw.] [Briefkurs] als [jeweiligen] Ersatzkurs zugrunde zu legen oder - ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen - selbst einen [jeweiligen] Ersatzkurs für den Basiswert festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen. [D] [as Vorliegen einer Marktstörung, d] [ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.] [Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(●)](3) **"Marktstörung"** bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der bzw. den Börsen oder dem bzw. den Märkten, an der bzw. dem bzw. denen diese Werte notiert oder gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Future Kontrakts eintritt bzw. besteht und] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

[Der "**Basiswert**" entspricht[, vorbehaltlich einem Roll-Over gemäß § 10a,] dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.] [*andere Basiswertbestimmung: ●*]

- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [und in der Tabelle 1 angegebenen] Referenzpreis für den Basiswert (der "**Referenzpreis**"), der an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") festgestellt wird[und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird.] [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Briefkurs**" des Basiswerts entspricht den [von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten,] [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Briefkursen (Verkaufspreisen).] [Der "**Geldkurs**" des Basiswerts entspricht den [von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten,] [an der

Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Geldkursen (Ankaufspreisen).] [Der "Kurs" des Basiswerts entspricht den [von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten,] [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Geldkursen (Ankaufspreisen)] [bzw.] [Briefkursen (Verkaufspreisen)] für den Basiswert [von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzterminbörse**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten [Referenzpreises] [Kurses] [Geldkurses] [bzw.] [Briefkurses] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht insbesondere [der] [die] [das] [angepasste[n]] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht bzw. [der] [die] [das] [angepasste[n]] [Basispreis][,] [bzw.] [Untere und Obere Barriere der Bandbreite][Barriere[n]][,] [bzw.] [Bezugsverhältnis][,] [bzw.] [Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4]](●) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen

von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der "**Neue Basiswert**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Neuen Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Neuen Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in den Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)](●) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[§ 10a
Roll-Over

(1) [Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Optionsscheine wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der "**Neue Basiswert**") ersetzt ("**Roll-Over**"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem [●] Verfalltermin" ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist [der [letzte Handelstag]][erste Handelstag nach dem letzten Handelstag][●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse.] [*andere Stichtagsdefinition: ●*] [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am [● Tag vor dem] Stichtag [um ● Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●])][zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*andere Roll-Over-Definition: ●*]

[(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basispreis [und/oder das Bezugsverhältnis] [bzw.] [die Untere und die Obere Barriere der Bandbreite][die Barriere[n]][,] [bzw.] [den Auszahlungsbetrag][,] [bzw.] sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Optionsstelle] (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Hierbei ist der

Optionsscheininhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine so weit wie möglich nicht durch den Roll-Over beeinträchtigt wird.

- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und/oder des Bezugsverhältnisses] [,] [bzw.] [der Unteren und der Oberen Barriere der Bandbreite][der Barriere[n]][,] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags][,] [bzw.] [sowie sonstiger Optionsscheinbedingungen] gemäß § 10a (2) wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [andere Roll-Over-Bestimmung: ●]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [fünften][●] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 12

Optionsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionsscheine (die "**Optionsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.] [*andere Regelung zur Optionsstelle: ●*]

§ 13

Bekanntmachungen

[Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 13 vorsehen, wird diese [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] [für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] [für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 14

Aufstockung, Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

§ 15

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**"),
- (b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
- (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsregelung: ●*]

[§ 16

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.] **[andere Gerichtsstandbestimmung: ●]**
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in den Fällen von
 - (iii) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (iv) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Optionsscheininhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") und Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des **[Erwerbspreises][●]** verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[●]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Optionsscheine auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den **[Erwerbspreis][●]** der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung

angegebene Konto des Optionsscheininhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [Erwerbspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [Erwerbspreises] [●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 9 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.][andere Definition: ●]
- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Optionsscheininhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen § 315 BGB und macht sie gemäß § 13 bekannt.

- (8) Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

Tabelle 1:

Bei dem Basiswert handelt es sich um:

[Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Unternehmensbezeichnung einfügen]
[Aktiengattung des Basiswerts]	[Inhaber-Stammaktie] [[vinkulierte] Namensaktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] [einfügen]
[ISIN des Basiswerts]	[einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Maßgebliche Börse des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite der Maßgeblichen Börse]	[einfügen]]
[Index als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Indexbezeichnung einfügen]
[ISIN des Basiswerts]	[einfügen]
[Art des Index]	[Performanceindex] [Kursindex] [einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Index-Sponsor des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Maßgebliche Terminbörse für Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert]	[einfügen]
[Internetseite des Index-Sponsors]	[einfügen]]
[Edelmetall als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Bezeichnung einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzmarkt des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite des Referenzmarkts]	[einfügen]]
[Wechselkurs als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Bezeichnung einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzmarkt des Basiswerts]	[einfügen]
[Preiswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite des Referenzmarkts]	[einfügen]]
[Future Kontrakt als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Bezeichnung einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]

Optionsscheinbedingungen
Bedingungen für Inline-, StayHigh-, StayLow-Optionsscheine

[Maßgebliche Terminbörse des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite der Maßgeblichen Terminbörse]	[einfügen]]

]

Tabelle 2

[

[Basiswert]	<i>Basiswert einfügen:</i> [Aktie; Gesellschaft] / [aktienvertretende Wertpapier] / [Index] / [Edelmetall] / [Wechselkurs] / [Future Kontrakt]
[Zeichnungsfrist]	[Vom [Datum einfügen: •] bis zum [Datum einfügen: •] [Uhrzeit einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]
[Mindestzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Höchstzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Gesamtzeichnungsvolumen]	[einfügen]
[Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase]	[einfügen]
[Ausgabebetrag]	[einfügen]
[Emissionstermin]	[einfügen]
[Bewertungsstichtag]	[einfügen]
[Valutierung]	[einfügen]
[Nennbetrag]	[einfügen]
[ISIN]	[einfügen]
[WKN]	[einfügen]
[Basispreis [in [•]]]	[einfügen]
[Referenzpreis]	[einfügen]
[Bezugsverhältnis]	[einfügen]
[Nominalbetrag]	[einfügen]
[Erster Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Letzter Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[einfügen]
[Bewertungstag[e]]	[einfügen]
[Barriere [in [•]]]	[einfügen]
[Untere Barriere der Bandbreite [in [•]]]	[einfügen]
[Obere Barriere der Bandbreite [in [•]]]	[einfügen]
[Anpassungstag(e)]	[einfügen]

Optionsscheinbedingungen
Bedingungen für Inline-, StayHigh-, StayLow-Optionsscheine

[Auszahlungsbetrag]	[einfügen]
[Auszahlungsbetrag [in [•]]]	[einfügen]
[Tag der Valutierung]	[einfügen]
[Beobachtungszeitraum] [(jeweils einschließlich)]	[einfügen]
[Beobachtungszeitraum[(i)]]	[einfügen]
[Endtag]	[einfügen]
[Zahltag]	[einfügen]
[Beginn der Laufzeit]	[einfügen]
[Laufzeit] [(jeweils einschließlich)]	[einfügen]
[Anfänglicher Ausgabepreis]	[einfügen] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]
[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ¹]	[einfügen]
[Gesamtnominalbetrag]	[einfügen]
[Ausübungsart]	[europäische Ausübungsart] [amerikanische Ausübungsart]
[Ausübungsrecht des Optionsscheininhabers]	[Ja] [Nein]
[Ausübungstag]	[einfügen]
[[Beginn der] Ausübungsfrist]	[einfügen]
[minimale Ausübungsgröße]	[einfügen]
[Fälligkeitstag]	[einfügen]
[Notierung]	[einfügen]
[Börsennotierung]	[einfügen]
[Referenzpreis]	[einfügen]
[Optionsscheintyp]	[Call] [Put] [Long] [Short] [einfügen]
[Kleinste handelbare Einheit]	[einfügen]
[Kündigungsrecht der Emittentin]	[Ja] [Nein]
[Höhe der Innenprovision]	[einfügen]
[Ausgabeaufschlag]	[einfügen]
[Währung der Emission]	[EUR] [andere Währung: <i>einfügen</i>]

]

¹ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine – auf die [in der Tabelle] angegebene Angebotsgröße begrenzt.

Optionsscheinbedingungen
Bedingungen für Inline-, StayHigh-, StayLow-Optionsscheine

[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren die in der Tabelle zuvor genannten, anwendbaren Daten in der ersten Reihe einfügen und vervollständigen, falls erforderlich:

ISIN	WKN	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf "•" ist als Bezugnahme auf "•" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"].]

10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN]

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

[vom *[Datum]*]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

**[Call-Optionsscheine] [bzw.] [Put-Optionsscheine]
[bzw.] [Inline-Optionsscheine] [bzw.] [StayHigh-
Optionsscheine] [bzw.] [StayLow-
Optionsscheine]bezogen auf *[Basiswert]*
[Einfügen für Aufstockungen:]*[([Ordinalzahl]. Tranche]***

zum

Basisprospekt

vom 24. Juni 2020

über

**[Call-Optionsscheine] [bzw.] [Put-Optionsscheine] [bzw.]
[Inline-Optionsscheine] [bzw.] [StayHigh-Optionsscheine]
[bzw.] [StayLow-Optionsscheine]bezogen auf [den Kurs von**

**[Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.]
[Edelmetallen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten]]**

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 24. Juni 2020 über Optionsscheine (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 werden in elektronischer Form auf der Internetseite <http://warrants.com> (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	<p>[Bei Neuemission:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p> <p>[Die maximale Rendite der Wertpapiere ist in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung einfügen] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen]</p>
Land/Länder in denen das Angebot [der [Ordnungszahl] Tranche stattfindet (Nicht-befreites Angebot):	[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Republik Österreich]

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

<p>Börseneinführung:</p>	<p>[bei Neuemission:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [zum [Datum]] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [zum [Datum]] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [zum [Datum]] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung bereits früher emittierten Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [zum [Datum]] einbezogen.]]</p> <p>[Inline-Optionsscheine StayHigh-Optionsscheine / StayLow-Optionsscheine:][Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die [Preisfeststellung][Notierung] eingestellt.]</p>
<p>[Mindesthandelsvolumen:</p>	<p>[Anzahl] Wertpapier€]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein „verpacktes“ Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein „verpacktes“ Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „PRIIP-Verordnung“) vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
<p>BMVO Information:</p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] <i>[Benchmark]</i> ist eine „Benchmark“ im Sinne der BMVO. <i>[einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:]</i> [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (<i>[Name des Administrators einfügen]</i>) <i>[(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators einfügen])]</i> in dem Benchmark-Register eingetragen.] <i>[einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]</i> [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommenssteuer:]</p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.]] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:]</p>	<p><i>[Intermediär€ mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i></p>
<p>[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:]</p>	<p>[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][•] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] <i>[einfügen]]</i></p>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [•]]	[Emissionsvolumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten ^[*]]
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
 * Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN][•]:	•]
[Emissionsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten ^[*] :	•]
[Rendite	•]

[
 * Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vervollständigte anwendbare Optionsscheinbedingungen einfügen]

]

]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]